

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18.02.2020 der Stadt Rottenburg am Neckar (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 28.06.2007, der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11.05.1992, § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Rottenburg am Neckar stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege), Plätze und Staffeln, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz.
 - b) Die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisse werden von der Stadt Rottenburg am Neckar erteilt.
- (2) Eine Nutzung über den Gemeindegebrauch hinaus liegt auch vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach dem Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Ferner wird eine Sondernutzungserlaubnis benötigt, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Sie kann, soweit erforderlich, auch nachträglich mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (5) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu befürchten ist. Des Weiteren ist von einer konkreten

Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Belange auszugehen, wenn städtebauliche, stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

- (6) Erlaubnisse werden im Rahmen der von dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erteilt.
- (7) Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (8) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu dem Antragsteller schriftlich zugegangen ist.
- (9) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Gebührenpflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondersatzung bei der Stadt Rottenburg am Neckar zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen und weitere gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Für die folgenden Nutzungen gilt die Erlaubnis generell als erteilt:
 - a) Ausschmückungen des Straßenraumes mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck (jeweils ohne Werbung), sofern sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen.
 - b) Überspannung der Straßen mit Weihnachtsbeleuchtung.
 - c) Straßenkünstlerische Darbietungen, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können und die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer und Straßenanlieger nicht beeinträchtigen.
 - d) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr.
 - e) Das Aufstellen von Anlagen zum Zweck der öffentlichen Versorgung, wie zum Beispiel: Schaltkästen, Umformer, Notrufsäulen, Telefonzellen, Brief- und Postkästen, Wartehäuschen, Fahrkartenautomaten u.ä.
- (2) Diese Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 6

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den nach § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinförderungswürdigen Zwecken dient.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird im Rahmen der Erlaubnis ein Gebührenbescheid erstellt.
- (4) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- oder Tagessätzen festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung über einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner* in

- (1) Gebührensschuldner* in ist
 - a) Der/ die Antragsteller* in oder die/ der Sondernutzungsberechtigte
 - b) Der- oder diejenige , der / die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein
 - c) Der- oder diejenige , der/ die für die Gebührenschuld rechtlich haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung. Für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Erlaubnis, die den Gebührenbescheid enthält, an den Gebührenschuldner fällig. Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am 01. April eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt Rottenburg eingeht.

§ 11

Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so können bereits bezahlte Gebühren zeitanteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§12

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Rottenburg am Neckar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14.12.2010 außer Kraft.

Rottenburg, den 18.02.2020

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen.

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18.02.2020**

Anlage 1

Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr in Euro
1. Baueinrichtungen		
1.1. Lagerungen v. Gegenständen, Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Baukräne, Arbeitsgeräten, Maschinen und Gerüste. Lagerung von Baumaterial je angefangener m ²	täglich	0,10 – 0,50 (m ²)
1.2. Aufstellen von Containern/Schuttmulden	täglich	1,00 – 5,00
2. Anlagen, Einrichtungen, Waren und Leistungen		
2.1. Automaten, Schaukästen und Werbeanlagen je angefangener m ²	jährlich	30,00 – 250,00 (m ²)
2.2. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort) je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 – 7,50 (m ²) 5,00 – 15,00 (m ²)
2.3. Sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für einen Warenverkauf oder andere gewerbliche Zwecke je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 – 15,00 (m ²) 7,50 – 30,00 (m ²)
3. Nutzung zu Werbezwecken		
3.1. Warenauslagen je angefangener m ²	jährlich	30,00 – 120,00 (m ²)
3.2. Werbeständer (Passantenstopper, etc..)	jährlich	300,00
3.3. Plakate, Tafeln, Schilder a) für Veranstaltungswerbung pro Plakat etc.	monatlich täglich	15,00 - 30,00 0,50 - 1,00
b) aus Anlass von allgemeinen Wahlen	gebührenfrei	
3.4. Großflächenplakate	wöchentlich	100,00
3.5. Informationsstände	täglich	2,50 – 50,00
4. Nutzung für Außenbewirtschaftung pro m² genutzter Fläche.	Für die Dauer der Freischanksaison	3,00 – 12,00 (m ²)

5. Überbauungen (abhängig vom geltenden Bodenrichtwert)		
5.1. Stufen, Treppen, Sockel, Balkone, Erker usw. je angefangener m² Grundfläche	einmalig	50,00 – 1000,00 (m²)
5.2. Licht- und Einwurfschächte je angefangener m² Grundfläche	einmalig	25,00 – 200,00 (m²)
6. Sonnendächer und Markisen je angefangener m² Grundfläche (ausgenommen Außenbestuhlung und Warenauslagen)	jährlich	10,00 – 60,00 (m²)
7. Sonstige Sondernutzungen (Bsp. Straßenfest, etc..)	täglich monatlich	2,50 – 150,00 25,00 – 500,00

Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage der Gebühr sind Art und Umfang der Nutzung, Bedeutung der öffentlichen Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisinhabers.

Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen
in Ergänzung zur
Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in Rottenburg am Neckar (Sondernutzungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	S. 2
2. Räumlicher Geltungsbereich	S. 3
3. Außenbewirtschaftung	S. 3
3.1. Fläche der Außenbewirtschaftung	S. 3
3.2. Sondernutzungserlaubnis	S. 3
3.3. Sitzmobiliar	S. 3
3.4. Sonnenschirme und Markisen	S. 4
3.5. Bepflanzung	S. 5
3.6. Abgrenzungen	S. 5
4. Produktpräsentation	S. 5
4.1. Stellschilder (Kundenstopper)	S. 5
4.2. Warenauslagen	S. 6
5. Sonstiges	S. 6
6. Plakatierungen und Straßenüberspannungen	S. 7
6.1. Allgemeine Regelungen zur Plakatierung anhand neuem Plakatierungsplan	S. 7
6.2. Durchführung von Plakatwerbung	S. 7
6.3. Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen	S. 7
6.4. Anbringung von Straßenüberspannungen und Werbebannern	S. 8
6.5. Zusätzliche Pflichten	S. 8
7. Informationsstände	S. 8
8. Antrag und Genehmigung	S. 9

1. Allgemeines

Ziel der Stadt Rottenburg am Neckar ist es, den öffentlichen Raum für Bürger*innen sowie für Besucher*innen attraktiv zu gestalten. Einheitliche Regelungen dienen der gestalterischen Qualität und Ordnung im öffentlichen Straßenraum.

Die Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen beziehen sich auf die Auslagen von gewerblichen Ladenflächen und auf die Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen. Sie beinhalten nicht die öffentliche Möblierung wie Mülleimer und Bänke etc.

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat die nachfolgend aufgeführten „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“ als ergänzende Regelung zur Sondernutzungssatzung in der jeweils geltenden Fassung am 18.02.2020 beschlossen.

Die Richtlinien gelten für alle Nutzer*innen von öffentlichen Flächen in Rottenburg am Neckar. Die Richtlinien sind bei Sondernutzungen einzuhalten und bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu beachten.

Die Stadtverwaltung kann die Sondernutzungserlaubnis an die Bedingung knüpfen, dass stadtbildgestalterische Belange zu berücksichtigen sind. Die Bedingungen sind im Rahmen dieser Richtlinien festgelegt und fließen in Form entsprechender Auflagen in die zu erteilende Sondernutzungserlaubnis ein. Bei Nichteinhalten der Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen kommt es nach einer Verwarnung zu einer Geldbuße und zum Entzug der Sondernutzungserlaubnis.

Für die gestalterische Beratung vor Antragstellung ist das Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zuständig. Die Sondernutzung muss beim Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar beantragt und genehmigt werden.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass trotz aller genehmigten Möblierungselemente die Befahrbarkeit der Straße und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet sein müssen.

Jegliche Abweichungen von der nachfolgenden Richtlinie sind mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar abzustimmen. Die Stadtverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist, diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, die Ausnahme städtebaulich vertretbar ist oder die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Für die Zeit von Sonderveranstaltungen wie Neckarfest, Fasnet, Gauklerfest, Nikolausmarkt, Waldweihnacht, Goldener Oktober u.ä., gelten die nachfolgenden Regelungen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nicht. Für diese Sonderveranstaltungen muss das komplette Mobiliar im betroffenen Straßenbereich vom Straßenraum entfernt werden. Städtisches Mobiliar wie Bänke, Mülleimer und Schilder etc. fällt nicht unter die Entfernungspflicht aus dem öffentlichen Straßenraum.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien gelten für Nutzungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Rottenburg am Neckar.

3. Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird das Herausstellen von Tischen und Stühlen und sonstigem Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel etc.) zu einer gastronomischen Nutzung am Ort der Leistung verstanden.

3.1. Fläche der Außenbewirtschaftung

Als Außenbewirtschaftungsfläche gilt grundsätzlich die öffentliche (Fußgänger-) Verkehrsfläche zwischen den verlängerten Grundstücksgrenzen abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeindegebrauch, insbesondere für Fußgänger.

Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen. Sollte eine Sondernutzung direkt vor der Stätte der Leistung aus bautechnischen Gründen o.ä. nicht möglich sein, kann diese in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt und dem Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar ausnahmsweise an anderer Stelle zugelassen werden.

Alle Elemente der Außenbewirtschaftung und der Warenauslage dürfen nur innerhalb des genehmigten Bereichs und in dem vom Ordnungsamt genehmigten Umfang aufgestellt werden. Eine Gehwegbreite von 1,80 m muss trotz Sondernutzung stets gewährleistet sein.

3.2. Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung gilt jeweils vom 01.03. - 31.10. des Jahres und umfasst grundsätzlich nur die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt können auch Bestuhlungen etc. außerhalb der „Freischanksaison“ zugelassen werden. Die Lagerung dieser Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung auf öffentlicher Fläche ist nicht möglich. Tische, Stühle, Schirme und Pflanzkübel müssen auf privater Fläche „überwintert“ werden. Eine witterungsbedingte Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren ist nicht vorgesehen.

3.3. Sitzmobiliar

Pro Gastronomiebetrieb sollen Tische und Stühle aus den gleichen Materialien sein, in stilistischem Zusammenhang stehen und in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

Form	Es sind nur Stühle zulässig. Bänke können ausnahmsweise zugelassen werden. Biertischgarnituren sind bei Veranstaltungen wie Public Viewing o.ä. ausnahmsweise zulässig.
Material	Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht, Rattan o.ä. sind zugelassen. Mobiliar aus Kunststoff ist ausnahmsweise in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zulässig.
Farbe	Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist ausnahmsweise zulässig und mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

Polster bzw. Auflagen und Kissen sind in einheitlichen Farbtönen auszuführen und dem Gesamtbild anzupassen. Aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebungen bzw. Musterungen sind ausnahmsweise, nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, zulässig.

Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. einem Meter zu den angrenzenden Nachbargeschäften eingehalten werden.

3.4. Sonnenschirme und Markisen

Grundsätzlich sind entweder Sonnenschirme oder Markisen innerhalb einer Sondernutzungsfläche zulässig. Eine Kombination beider ist nur möglich, wenn die Sondernutzungsfläche durch den Gehwegstreifen unterbrochen wird.

Gestalt, Form und Farbe der Sonnenschirme oder Markisen müssen einheitlich sein und sind auf die Farbgebung des Mobiliars inkl. Polsterung abzustimmen. Sie sind so anzuordnen, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben. Werbeaufdrucke bzw. Schriftzüge mit dem Eigennamen des Betriebs oder der jeweiligen Brauerei sind in dezenter Ausführung zulässig, allerdings nur nach Absprache mit dem Stadtplanungsamt.

Größe	Grundsätzlich sollen sich die Sonnenschirme an einem Durchmesser bzw. an einer Kantenlänge von 3,00 m orientieren.	
Gestell	Material:	Holz, Aluminium, Metall
	Farbe:	vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
	Form:	zeitloses schlichtes Design
Bespannung	Material:	Textil
	Farbe:	einfarbig, vorzugsweise in gleicher Farbe wie die Polster. Aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung bzw. Musterungen sind ausnahmsweise, nur nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, zulässig.
	Form:	rund oder eckig

Schirme und deren Schirmständer sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des fließenden Verkehrs aufzustellen. Rettungswege dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Aufstellung der Schirme ist auf die genehmigte Fläche zu beschränken.

Zelte und zeltartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht bzw. nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Festivitäten (Public Viewing, Neckarfest, Fasnet, Nikolausmarkt, Waldweihnacht, Wochenmarkt, Gauklerfest, Goldener Oktober, o.ä.) zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pergolen sowie Einhausungen, Pavillons, Planen und Folien.

3.5. Bepflanzung

Eine Begrünung der Sondernutzungsfläche durch Pflanzen ist wünschenswert. Die Bepflanzung ist in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Je Sondernutzungsfläche sind nur einheitliche Pflanzkübel in gleichartiger Materialart, Form, Farbe und Größe erlaubt. Es ist auf ein hochwertiges und optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu achten. Es sollen hochwertige Materialien in zurückhaltender Farbgebung gewählt werden.

- Pflanzgefäße Material: Terrakotta, verzinktes Metall, Keramik, Hartholz (z.B. Eiche), Naturstein. Gefäße aus Kunststoff sind nur in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zulässig.
- Farbe: einfarbig, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
- Form: rund oder rechteckig
- Bepflanzung: Formgehölze wie Buchsbaum, Lorbeer, Liguster, o.ä.
Ziersträucher wie Oleander, Hortensie, o.ä.
Stauden wie Margerite, Jasmin, Lavendel, Olive, o.ä.
- Nicht erlaubt: Giftpflanzen laut DIN 18034: Pfaffenhütchen, Stechpalme, Seidelbast und Goldregen sowie künstliche Pflanzen.

Die Pflanzhöhe (inkl. Pflanzgefäß) ist auf eine maximale Höhe von 1,20 m zu beschränken. Die Anzahl der Pflanzkübel ist zu beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden. Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen wirken störend und sind daher unzulässig.

3.6. Abgrenzungen

Zäune, zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen) sowie Windschutzeinrichtungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

4. Produktpräsentation

Grundsätzlich gilt, dass Produktpräsentationen nur an der Stätte der Leistung im Bereich des Erdgeschosses zulässig sind. Werbeanlagen mit Fremdwerbung im öffentlichen Verkehrsraum (auch auf den Möblierungselementen) sind nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann Fremdwerbung zugelassen werden. Werbeanlagen an Gebäuden sind in der Altstadtsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar geregelt und bedürfen einer Genehmigung.

4.1. Stellschilder (Kundenstopper)

Grundsätzlich ist ein Stellschild bzw. ein sonstiger Werbeträger (sog. Kundenstopper, Fahnen) pro Geschäft zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.

Auf eine gestalterisch hochwertige Ausführung wird Wert gelegt.

- Gestell Material: Holz, Aluminium oder Edelstahl
- Farbe: Eigenfarbe des Materials
- Form: rechteckig hochkant als Klapptafel
- Maße: Höhe maximal 1,20 m mit Aufsatz, Tafel Format DIN A1
- Platte Material: Tafel oder Metall
- Farbe: Eigenfarbe des Materials, ggf. weiß oder schwarz

Form:	rechteckig hochkant
Maße:	passend zu oben beschriebenem Gestell

4.2. Warenauslagen

Pro Ladengeschäft sind nur zwei Arten von Warenauslagen zugelassen. Zusätzlich dürfen maximal zwei Pflanzgefäße (Punkt 3.5. Bepflanzung gilt entsprechend) pro Ladengeschäft aufgestellt werden. Diese Möblierungselemente sind innerhalb der vom Ordnungsamt genehmigten Sondernutzungsfläche oder auf privater Fläche aufzustellen. Sie müssen auf das jeweilige Ladengeschäft in Gestalt, Form und Farbe abgestimmt sein und dürfen nicht als Fremd- oder Eigenwerbeträger verwendet werden. Zum Schutz vor Witterung oder Sonneneinstrahlung können die Auslagen mit Sonnenschirmen oder Markisen überdacht werden (Punkt 3.4. Sonnenschirme und Markisen gilt entsprechend).

Die Aufbewahrung des zur Warenauslage erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Ladenöffnungszeiten nicht erlaubt.

Eine Gehwegbreite von 1,80 m muss stets gewährleistet sein.

Warenständer

Gestell	Material:	Aluminium, Edelstahl, verchromtes Metall, Holz, Korbgeflecht
	Maße:	Länge maximal 1,80 m
	Höhe:	maximal 1,60 m

Präsentationstische

Gestell	Material:	Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
	Farbe:	vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
	Form:	zeitloses schlichtes Design
	Höhe:	maximal 1,20 m
Platte	Material:	Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
	Farbe:	vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
	Form:	rechteckig oder rund
	Größe:	maximal 1,60 x 0,80 m

Nicht zulässig sind Biertischgarnituren, Plastikmonoblocktische, Tapeziertische oder andere Werkbänke zur Warenpräsentation.

5. Sonstiges

Eigenständige Beleuchtungen und Schmuckbeleuchtungselemente sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Rahmen von Events und Sonderaktionen können eigenständige Beleuchtungen wie z.B. Strahler oder beleuchtete Weihnachtsbäume und Weihnachtsdekoration in der Adventszeit zugelassen werden.

Skulpturen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Falle zeitlich sehr begrenzter Aktionen zulässig.

Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen oder Kunstrasen oder ähnlichem. Allerdings sind im Rahmen von Veranstaltungen wie z.B. beim Sommer-Nach(t)-Traum Zusatzmobiliar und Zusatzmaterialien wie Sand oder ähnliches zulässig.

Podeste sind unzulässig.

Da der öffentliche Raum nicht als Lagerfläche herangezogen werden soll, sind das Mobiliar sowie die Bepflanzungen während der Betriebspause aus diesem zu entfernen.

6. Plakatierungen und Straßenüberspannungen

6.1. Allgemeine Regelungen zur Plakatierung anhand neuem Plakatierungsplan

- 6.1.1. Plakatwerbung kann in Rottenburg am Neckar nur zum Zwecke der Bewerbung von Veranstaltungen genehmigt werden. Plakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (wie beispielsweise Produktwerbung) sind dagegen nicht zulässig.
- 6.1.2. Daneben können Plakatierungen auch für öffentliche Einrichtungen zugelassen werden.
- 6.1.3. Das Plakatieren ist nur nach vorheriger Einholung einer Erlaubnis beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar zulässig. Hierbei wird dem Antragsteller eine von der Stadt Rottenburg am Neckar durch Plakatierungsplan vorgegebene Route zugeteilt.
- 6.1.4. Bei der Prüfung der Sondernutzungsanträge wendet die Stadt Rottenburg am Neckar in der genannten Folge die nachstehenden Kriterien an:
 - a) Zuverlässigkeit des Antragstellers;
 - b) Eingangsdatum des Antrags.Die weiteren Regelungen dieser Richtlinie bleiben unberührt.
- 6.1.5. Jede Veranstaltung kann nur einmal mittels Plakatierung beworben werden.
- 6.1.6. Die Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum wird pro Veranstaltung auf eine Route beschränkt.
- 6.1.7. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.
- 6.1.8. Plakate sind an den dafür im Plakatierungsplan vorgesehenen Laternenmasten an der vorhandenen Halterung verkehrssicher anzubringen.
- 6.1.9. Das Werben mit diskriminierenden, obszönen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie den freiheitlich demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Inhalten ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Bewerben von Alkohol bzw. Alkoholangeboten (z.B. Flatrates, Freibier und ähnlichem).

6.2. Durchführung von Plakatwerbung

- 6.2.1. Die Anbringung von Plakatwerbung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.

- 6.2.2. Die Erlaubnis wird längstens für die Dauer von vier Wochen vor der Veranstaltung erteilt. Bei Veranstaltungen überörtlicher Bedeutung kann die Erlaubnis auf maximal sechs Wochen verlängert werden.

6.3. Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen

- 6.3.1. Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinie zählen Kommunalwahlen, Abstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl des Oberbürgermeisters.
- 6.3.2. Jede Partei/jede Wählervereinigung/jede/r Bürgermeister-Kandidat/in kann die Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen beantragen, Voraussetzung hierfür ist die Zulassung zur Wahl.
- 6.3.3. Im Rahmen von Wahlen können Großwahlplakattafeln für die Dauer der Wahlwerbung im Stadtgebiet zugelassen werden.
- 6.3.4. Für Wahlplakate gelten Ziffern 6.1 und 6.2 dieser Richtlinie nicht.
- 6.3.5. Plakatierungen und Plakatgroßtafeln für Wahlen dürfen nur für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, angebracht werden.
- 6.3.6. Die Größe der Plakate darf 2,50 m x 3,00 m nicht überschreiten.
- 6.3.7. Aufgrund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist von den städtischen Dienststellen und Wahllokalen ein Mindestabstand von 20 m (Schutzbereich) einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden.
- 6.3.8. Bei der Belegung von Laternenmasten müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend mindestens zwei Masten freigelassen werden.

6.4. Anbringung von Straßenüberspannungen und Werbebanner

- 6.4.1. Straßenüberspannungen und Werbebanner können für öffentliche Einrichtungen, Festivitäten und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Schulanfang) zugelassen werden.
- 6.4.2. Straßenüberspannungen und Werbebanner zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Verkaufsaktionen etc.) sind nicht zulässig.
- 6.4.3. Straßenüberspannungen und Werbebanner können für kreative und anlassbezogene Aktionen wie z.B. Fotomotive von Rottenburg zu bestimmten Jahreszeiten in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zugelassen werden.
- 6.4.4. Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig. Werbebanner und Straßenüberspannungen dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden. Bei Veranstaltungen überörtlicher Bedeutung kann die Erlaubnis auf maximal sechs Wochen verlängert werden.
- 6.4.5. Bei der Anbringung sind eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m und ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,50 m einzuhalten.

6.5. Zusätzliche Pflichten

- 6.5.1. Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen können.
- 6.5.2. Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches keine Schäden an den Laternenmasten verursacht, zu erfolgen.
- 6.5.3. Beschädigte Plakate oder Straßenüberspannungen müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.
- 6.5.4. Alle Plakate oder Straßenüberspannungen einer Veranstaltung sind spätestens drei Werktage nach Beendigung selbiger Veranstaltung unaufgefordert zu entfernen. Wahlplakate sind ebenfalls spätestens drei Werktage nach dem Wahltag unaufgefordert zu entfernen.

7. Informationsstände

Informationsstände werden maximal bis 20 m² und höchstens für zwei zusammenhängende Werktage und nur einmal im Kalendervierteljahr pro Antragsteller zugelassen. Für politische Parteien und Wählervereinigungen gilt die Einschränkung des S. 1 nicht.

8. Antrag und Genehmigung

Sondernutzungen sind beim Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zu beantragen. Gestalterische Aspekte, die in diesen Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen ausgeführt sind, sind mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar abzustimmen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lageplan,
- Bild oder Prospekt der Möblierungs- und Bepflanzungselemente,
- Angaben zu den Materialien, Farbauswahl und Größe.

Nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar wird die Sondernutzungserlaubnis vom Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar erteilt.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge), aber auch Belange des Straßen- und Stadtbildes nicht entgegenstehen.

Durch die Erlaubnis dürfen andere Nutzungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung zusammen mit der Sondernutzungssatzung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 18.02.2020

**SATZUNG zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 18.02.2020 der Stadt Rottenburg am Neckar
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetztes (FStrG) i.d.F. vom 28.06.2007, der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetztes für Baden- Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11.05.1992, § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F vom 24.07.2000 und § 2 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) i.d.F vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18.02.2020 der Stadt Rottenburg am Neckar wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Gebührenrahmen aus Anlage 1 Nummer 6 von bisher 10,00 € bis 150,00 € wird durch den neuen Gebührenrahmen von 10,00 € bis 60,00 € ersetzt.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 20.04.2023

Stephan Neher
Oberbürgermeister